

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S.301 ff) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz - SächsBrandschG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesa in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2001 mit Beschluss-Nr.: GR/081/01 die

1. Änderungssatzung

zur

Satzung über den Ersatz von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesa

beschlossen.

Artikel 1 Kostentarif

Der als Anlage 1 zur Satzung über den Ersatz von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesa vom 16.09.1999 gehörende Kostentarif wird wie folgt vollständig neu gefasst:

Kostentarif zur Satzung über den Ersatz von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesa

1. Stundensätze Personal

1.1.	Einsatzleiter	20,00	€h
1.2.	Einsatzkraft	15,00	€h
1.2.1.	Einsatzkraft unter schwerem Atemschutz zusätzlich	5,00	€h
1.3.	Sicherheitswache Wachhabender	20,00	€h
1.4.	Sicherheitswache Wachposten	15,00	€h

2. Stundensätze Fahrzeuge und Geräte mit eigenem Antrieb

2.1.	Fahrzeuge		
2.1.1.	Löschfahrzeug LF 8/6	80,00	€h
2.1.2.	Löschfahrzeug LF 8	75,00	€h
2.1.3.	Tanklöschfahrzeug 16	75,00	€h
2.1.4.	Kleinlöschfahrzeug – TS8	40,00	€h
2.1.5.	Mehrzweckfahrzeug MZF	40,00	€h
2.1.6.	Vorausgerätewagen VGW	50,00	€h
2.1.7.	Einsatzleitfahrzeug ELF	20,00	€h
2.1.8.	Anhänger als Zusatzausrüstung (nicht als Einheit mit Fahrzeug gemäß 2.1.1. bis 2.1.6.)	20,00	€h
2.2.	Geräte mit eigenem Antrieb		
2.2.1.	Tragkraftspritze / Lenzpumpe	20,00	€h
2.2.2.	Stromerzeuger bis 8 kVA	17,00	€h
2.2.3.	Motorkettensäge	15,00	€h
2.2.4.	Trennschleifer	15,00	€h
2.2.5.	Tauchpumpe	10,00	€h
2.2.6.	Hydraulisches Rettungsgerät	50,00	€h

3. Sachkosten

Die Kosten für sämtliche Verbrauchsmaterialien werden entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch zu den gültigen Wiederbeschaffungs- bzw. Entsorgungspreisen der Fachfirmen berechnet.

Wiederherstellungskosten werden gemäß den tatsächlichen Aufwendungen zu den jeweils gültigen Preisen der Fachfirmen berechnet.

Artikel 2 In – Kraft - Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Ersatz von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesa tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage 1 zur Satzung über den Ersatz von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesa vom 16.09.1999 außer Kraft.

Wiesa, den 04.12.2001

Fischer
Bürgermeister